

# Gemeinsam für Jugendschutz!



Alpen



Dinslaken



Hamminkeln



Hünxe



Kamp-Lintfort



Moers



Neukirchen-Vluyn



Rheinberg



Schermbeck



Sonbeck



Voerde



Wesel



Xanten

## 5 Tipps für Eltern zum Umgang mit ALKOHOL bei Kindern und Jugendlichen

### 1. Klären Sie auf.

Informieren Sie über die möglichen Gefahren und Risiken, die mit dem Konsum von Alkohol verbunden sind.

- Bereits zwei Esslöffel hochprozentiger Schnaps können schon zu Vergiftungen führen.
- K.O.-Tropfen werden oft mit Alkohol verabreicht.
- Je früher der Alkoholkonsum beginnt, desto größer ist das Abhängigkeitsrisiko.

### 2. Handeln Sie gemeinsam Regeln aus.

Treffen Sie verbindliche Abmachungen zu den festgelegten Ausgehzeiten, zur gegenseitigen Erreichbarkeit und unbedingt zum gesicherten „Nach-Hause-Kommen“.

### 3. Bleiben Sie im Gespräch

Bieten Sie sich immer wieder als Gesprächspartner/-in

an und bleiben Sie in Kontakt. Bei betrunkenen Kindern und Jugendlichen bewahren Sie Ruhe und sprechen erst am nächsten Tag mit ihnen darüber.

### 4. Holen Sie sich Unterstützung und Rat.

Wenn Sie nicht weiter wissen oder Fragen zum Alkoholkonsum haben, holen Sie sich Unterstützung bei den örtlichen Beratungsstellen oder in akuten Krisen und Notfällen bei der Sucht & Drogen Hotline der BIÖG (Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit), Telefon: 01806/313031.

### 5. Seien Sie Vorbild durch Ihren eigenen verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol.

Eine gemeinsame Aktion von:

# Auszug aus dem Jugendschutzgesetz

 erlaubt  nicht erlaubt <small>Beschränkungen und zeitl. Begrenzungen werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.</small>	Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre	Jugendliche unter 18 Jahre
§ 4 Aufenthalt in Gaststätten			bis  22 Uhr
Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§ 5 Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco, Vereinsfest			bis  22 Uhr
Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Bei künstl. Betätigung oder zur Brauchtumspflege	bis  22 Uhr	bis  22 Uhr	bis  22 Uhr
§ 9 Abgabe/Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln			
Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke (Wein, Bier o.ä.)			
§ 10 Abgabe und Konsum von Tabakwaren			